Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl Staatsministerin Christine Haderthauer

Abg. Franz Schindler

Abg. Joachim Unterländer

Abg. Florian Streibl

Abg. Renate Ackermann

Abg. Brigitte Meyer

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt 4 c:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Unterbringungsgesetzes (Drs. 16/7431)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Staatsregierung begründet. Deswegen bitte ich Frau Staatsministerin Haderthauer ans Pult. Bitte schön.

Staatsministerin Christine Haderthauer (Sozialministerium): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Wir sind durch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 17.12.2009 und 13. Januar dieses Jahres vor ein echtes Dilemma gestellt worden. Wir müssen verhindern, dass Straftäter, bei denen noch eine erhebliche Gefahr in Bezug auf Gewalt- und schwere Sexualstraftaten besteht, möglicherweise aus der Sicherungsverwahrung entlassen werden. Keine Alternative ist, diese Personen in Freiheit zu setzen und sie dann mit immensem Kostenaufwand durch die Polizei zu bewachen, wie das beispielsweise in anderen Bundesländern derzeit geschieht. So ist es zum bestmöglichen Schutz der bayerischen Bevölkerung erforderlich, diese Straftäter auch nach Ende der Sicherungsverwahrung in geeigneten geschlossenen Einrichtungen wieder unterzubringen.

Wir wollen daher so schnell wie möglich das am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Bundesgesetz, das Therapieunterbringungsgesetz, kurz ThUG, in Landesrecht umsetzen und damit die Grundlage für den Vollzug der Unterbringungen nach dem ThUG schaffen. Gelingt das nicht, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Gerichte Therapieunterbringungsanordnungen für unzulässig erklären.

Ich möchte sagen, dass wir in Bayern in dieser Beziehung am weitesten sind. In anderen Bundesländern werden Freigelassene entweder von Polizeibeamten rund um die Uhr begleitet und bewacht, oder es wird noch in starkem Maße darüber diskutiert, wie das Ganze gemacht werden soll. Wir haben einen sehr guten Entwurf vorgelegt. Der vorliegende Gesetzentwurf der Staatsregierung, den wir heute in Erster Lesung bera-

ten, berücksichtigt die Vorgaben des Bundesgesetzgebers auf der einen Seite, verwirklicht aber auch unser oberstes Ziel, nämlich die Sicherheit der Menschen in Bayern.

Wir gewährleisten das durch einen weitreichenden Verweis auf die Bestimmungen des Bayerischen Unterbringungsgesetzes. Wir legen den Vollzug der Unterbringung in die bewährten Hände der Bezirke, denn nach dem Bundes-ThUG muss die Unterbringung räumlich und organisatorisch getrennt von den Einrichtungen des Strafvollzugs geschehen. Anderweitig geeignete Einrichtungen stehen uns im Freistaat nicht zur Verfügung. Hinzu kommt, dass wir nicht einmal ansatzweise wissen, wie viele Straftäter zukünftig von den Gerichten aus der Sicherungsverwahrung entlassen werden. Unabhängig davon hätten auch, wenn man dem Gedanken näherträte, eigene Therapieeinrichtungen zu erbauen, diese bestenfalls in fünf bis sechs Jahren eine Lösung darstellen können.

Die Bezirke verfügen bereits über langjährige Erfahrungen und über eine ausgezeichnete Kompetenz in diesem Bereich. Mit ihren hoch gesicherten Maßregelvollzugseinrichtungen und dem erfahrenen Personal sind sie bestens gerüstet, um unseren Bürgerinnen und Bürgern einen möglichst wirksamen Schutz vor diesen Straftätern zu gewähren. Der Freistaat wird den Bezirken natürlich die erforderlichen finanziellen Mittel für diese Aufgaben zur Verfügung stellen.

Die Unterbringung soll zunächst grundsätzlich in der Hochsicherheitsforensik im Bezirkskrankenhaus Straubing folgen. Dort werden wir in personeller und baulicher Hinsicht alles dafür tun und Vorkehrungen dafür schaffen, dass die ThUG-Personen getrennt von den übrigen Maßregelvollzugspatienten untergebracht werden. Um die Sicherheit innerhalb und außerhalb des Bezirkskrankenhauses Straubing bestmöglich gewährleisten zu können, wird insbesondere auch das Sicherheitspersonal auf diesen ThUG-Stationen verstärkt.

Ich bin mir bewusst, dass durch den Gesetzentwurf insbesondere den Bezirken eine schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe übertragen wird. Ich bin aber auch der festen Überzeugung, dass die Bezirke dieser Aufgabe in vollem Umfang gerecht werden können und dass der eingeschlagene Weg, bei allem, worüber man noch diskutieren kann, in der Abwägung derzeit der einzige verhältnismäßige und gangbare Weg ist. Ich bitte Sie deshalb, den Gesetzentwurf der Staatsregierung zu unterstützen.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Danke schön, Frau Staatsministerin. Für die SPD bitte ich, nachdem ich die Aussprache eröffne, Herrn Kollegen Schindler an das Pult.

Franz Schindler (SPD): Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Gesetzentwurf kommt ganz harmlos daher. Es sollte aber dennoch jeder wissen, was im Vollzug des Therapieunterbringungsgesetzes beschlossen werden soll. Es geht um einen Personenkreis, der die Strafhaft im Regelfall bereits verbüßt hat und der nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte eigentlich entlassen werden müsste, aber nicht entlassen werden soll. Darum geht es.

Die Staatsregierung unternimmt mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Unterbringungsgesetzes den Versuch, den Vollzug von Unterbringungen auf der Grundlage dieses ThUG vom 01.01.2011 zu regeln. Das scheint der Staatsregierung nicht sonderlich zu gefallen, wofür ich auch Verständnis habe. Man spürt förmlich die Distanzierung der Staatsregierung von diesem ThUG, wenn mehrfach in der Gesetzesbegründung darauf hingewiesen wird, dass das Gesetz nur nach Einschätzung des Bundesgesetzgebers europarechtskonform sei, dass man sich mit dem ThUG auf einem ganz schmalen Grat befinde und dass nach Auffassung des Bundesgesetzgebers das ThUG im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union und der EMRK stünde. Man distanziert sich geradezu von der Einschätzung des Bundesgesetzgebers, und möglicherweise nicht ganz zu Unrecht.Deshalb sage ich an dieser Stelle

ausdrücklich: Die SPD hat auf Bundesebene der Neuregelung der Sicherungsverwahrung und dem Therapieunterbringungsgesetz zugestimmt. Sie hat zugestimmt, weil es unverantwortlich wäre, sich dieser Aufgabe trotz der Kritik an den Details zu verweigern.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir können über dieses Gesetz nicht diskutieren, ohne unseren Blick auf den Background zu richten. Hintergrund des jetzigen Dilemmas ist der Umstand, dass die Sicherungsverwahrung in der Bundesrepublik Deutschland in der Zeit von 2001 bis 2009 erheblich ausgeweitet worden ist, von damals 257 auf über 500 Fälle. Die Konservativen in diesem Land haben diese Ausweitung gefordert. Zu Zeiten der rot-grünen Bundesregierung ist die Sicherungsverwahrung auf Heranwachsende und Jugendliche ausgeweitet worden. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat neue Entscheidungen getroffen, die uns nicht gefallen und einen Großteil der Regelungen zur Sicherungsverwahrung infrage stellen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die Länder sind aufgefordert, das Therapieunterbringungsgesetz umzusetzen. Dabei bewegen sie sich auf einem ganz schmalen Grat. Letztendlich geht es um Personen, denen eine psychische Störung attestiert werden muss, damit sie auf der Grundlage des Unterbringungsgesetzes untergebracht werden können. Die Fachleute wissen jedoch, dass eine psychische Störung nicht mit einer psychischen Krankheit gleichzusetzen ist. Die Personen, denen eine psychische Krankheit attestiert worden ist, können jetzt schon auf der Grundlage des Unterbringungsgesetzes untergebracht werden. Die Fachleute wissen ebenfalls, dass jemand, der dazu neigt, noch einmal eine Straftat zu begehen, deswegen nicht psychisch gestört oder psychisch krank sein muss. Das bedeutet, wir bewegen uns auf einem ganz schmalen Grat. Wir wissen nicht, ob das Therapieunterbringungsgesetz mit den Erwartungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte konform geht. Wir wissen nicht, was das Bundesverfassungsgericht in wenigen Monaten zur Grundsatzproblematik der Sicherungsverwahrung entscheiden wird.

Meine Damen und Herren, unabhängig davon ist die Aufgabe der Länder gewaltig, selbst wenn lediglich etwa 35 Personen in Bayern davon betroffen sein werden. Es ist dennoch eine große Aufgabe, da das Abstandsgebot nicht nur durch eine räumliche Trennung, sondern auch durch eine inhaltliche und materielle Änderung gegenüber der bisherigen Unterbringung im Rahmen der Sicherungsverwahrung und des Maßregelvollzugs der herkömmlichen Art realisiert werden muss. Das wird nicht einfach werden. Das kann nicht allein mit einem Gesetz umgesetzt werden. Es müssen bauliche Veränderungen vorgenommen werden, und es muss qualifiziertes Personal eingestellt werden. Im Haushalt, der uns vorgelegt worden ist, finde ich hierzu nichts. Hier muss nachgearbeitet werden. An uns wird es nicht scheitern. Ich sichere Ihnen eine sachliche Diskussion über diese schwierige Materie in den Ausschüssen zu.

(Beifall bei der SPD)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Ich bitte Herrn Unterländer von der CSU um seinen Redebeitrag.

Joachim Unterländer (CSU): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Sowohl Frau Staatsministerin Haderthauer als auch Herr Schindler haben darauf hingewiesen, dass die neue Gesetzgebung mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu begründen ist. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seiner umstrittenen und für viele nicht nachvollziehbaren Rechtsprechung entschieden, dass die Sicherungsverwahrung dem strikten Rückwirkungsverbot der Europäischen Menschenrechtskonvention widerspricht und eine nachträgliche Aufhebung der früheren Vollstreckungshöchstfrist von zehn Jahren nicht zulässig ist. Das bedeutet, dass diese Vorschrift einen hinreichenden Kausalzusammenhang zwischen dem schuldfeststellenden Urteil und der daraus folgenden Freiheitsentziehung herstellen muss.

Infolge dieses Urteils - das haben wir alle miterlebt - ist es zu Entlassungen von Sicherungsverwahrten gekommen. Im Sommer und Herbst hat es darüber Diskussionen ge-

geben, wie dieses Problem im wahrsten Sinne des Wortes in den Griff zu bekommen ist. Es gibt die von Frau Staatsministerin bereits angesprochene Güterabwägung zwischen dem Vollzug der Rechtsprechung auf der einen Seite und dem höchst respektablen Bedürfnis der Menschen, vor diesem Personenkreis geschützt zu werden, auf der anderen Seite. Das Therapieunterbringungsgesetz ist der entsprechende Ansatz, mit dem wir uns, egal wie wir es bewerten, abfinden müssen. Jetzt ist es notwendig, dass diese Bestimmungen in das bayerische Recht transformiert werden.

Die Therapieunterbringung ist in das Unterbringungsgesetz - das ist systematisch der richtige Weg - aufzunehmen. Dies werden wir positiv begleiten. Vonseiten der Bezirke gab es die Befürchtung, dass dach Auflösung der Sicherungsverwahrung Therapien in den Bezirkskrankenhäusern durchgeführt werden. Den Schwerpunkt hierbei auf das Bezirkskrankenhaus Straubing zu setzten, ist der richtige Weg, weil hier heute schon, Herr Kollege Schindler, im Rahmen des Maßregelvollzugs und der Forensik ein Kompetenzzentrum vorhanden ist, in dem Fachleute sehr gute Arbeit leisten. Diese Einrichtung hat sich bewährt. Mit dieser Art der Behandlung können wir eine vernünftige Grundlage schaffen.

Wir müssen uns sicherlich darüber Gedanken machen, wie dieses Verfahren in Abhängigkeit zum Personenkreis durchgeführt wird. Deswegen ist es möglicherweise sinnvoll, dieses Gesetz zu befristen, da wir im Hinblick auf die Bundesgesetzgebung juristisches Neuland betreten. Deswegen ist der zweistufige Schritt mit der Schwerpunktsetzung auf das Bezirkskrankenhaus Straubing für den besagten Personenkreis und der Überprüfung der Entwicklungen der richtige Weg. Wir werden über die vorhandenen Probleme offen diskutieren. Ich hoffe, dass wir im federführenden und in den mitberatenden Ausschüssen zu einem guten Ergebnis kommen werden. Es ist ein schwieriges Thema. Deshalb ist es umso wichtiger, dass wir damit offen und offensiv umgehen.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Als Nächster hat Herr Streibl das Wort.

Florian Streibl (FW): Sehr geehrte Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen! Im Gesetzentwurf zur Änderung des Unterbringungsgesetzes geht es im Grunde um den Appendix des Therapieunterbringungsgesetzes. Herr Kollege Schindler sagte bereits, dass es um Straftäter geht, die ihre Strafe schon abgebüßt haben, von denen jedoch weiterhin eine solche Gefährdung für die Gesellschaft ausgeht, dass man sie nicht in die Freiheit entlassen kann oder darf. Deswegen wird versucht, verschiedene Kunstgriffe anzuwenden. Das ist ein Weg, den man gehen kann. Zwar bewegen wir uns auf einem schmalen Grat, jedoch ist es im Hinblick auf den Schutz der Gesellschaft vor Straftätern wichtig, auch einen schmalen Grat zu beschreiten.

Eine Gesellschaft muss in einer Demokratie und in einem Rechtsstaat - auch im Rahmen der Verfassung - das Recht haben, sich vor psychisch gestörten Gewalttätern zu schützen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sagt hier, dass eine psychische Störung für eine Unterbringung ausreicht. Ich nenne als Beispiel eine psychische Störung, eine dissoziale Persönlichkeitsstörung mit einer ungewöhnlichen Aggressivität, bei der das Mitgefühl für die Opfer fehlt. Ich nenne als weiteres Beispiel Störungen der Sexualpräferenz. In diesen Fällen ist eine Unterbringung möglich und auch im Sinne des europäischen Rechts.

Ich denke, wir müssen hier handeln. Im Vordergrund steht dabei, dass es sich um gefährliche Personen handelt, Personen mit Störungen, vor denen wir die Gesellschaft schützen müssen. Diese Menschen dürfen nicht nur weggesperrt, sondern müssen auch behandelt werden; denn bei ihnen liegt eine psychische Störung vor. Wir können in diesen Fällen auch freiheitsentziehende Maßnahmen ergreifen, die schon jetzt im Rahmen des Zivilrechts angeordnet werden. Beim normalen Zivilrecht geht es ja um psychisch Kranke, bei denen ein Zivilgericht entschieden hat, dass sie untergebracht und betreut werden sollen.

Deshalb halte ich es für sinnvoll, diese Gewalttäter in eine zivilrechtliche Behandlung zu überführen und mit neuen Gutachtern an die Sache heranzugehen. Die psychische Störung muss in zwei Gutachten, die neu erstellt werden müssen, festgestellt werden. In diesen Fällen werden die Leute in einer Einrichtung untergebracht, die mit dem Strafvollzug nichts mehr zu tun hat. Dies ist ein sinnvoller Weg, auch im Hinblick auf die Kosten. Ich habe gelesen, dass die Unterbringung 235 Euro pro Tag kostet. Das ist zwar viel Geld, aber immer noch weniger, als nötig wäre, wenn solche Gewalttäter rund um die Uhr durch die Polizei überwacht werden müssten.

Lobenswert ist an diesem Gesetz auch, dass dabei das Konnexitätsprinzip eingehalten wurde. Die Bezirke werden von den Kosten freigestellt. Der Staat übernimmt die Kosten. Allerdings werden die Kosten für die Verwaltung und den Verwaltungsvollzug erst ex post ermittelt, weil man sie im Vorfeld nicht ermitteln kann. Aber auch für diese Kosten will der Staat einstehen. Das ist für die Kommunen ein guter Ansatz.

Hier geht es natürlich um die Täter, die eine Tat begangen haben. Es geht aber auch um die Opfer. Mit diesem Gesetz, das wir gerne unterstützen, wollen wir Opfer und neue Opfer vor Gewalttaten schützen, gerade vor Verbrechen wie Mord, Kindesmissbrauch, sexuellen Abnormitäten und Nötigungen. Vor diesen Verbrechen müssen wir unsere Gesellschaft schützen und in Kauf nehmen, diese Täter wegzusperren, um größeres Unrecht zu verhindern.

(Beifall bei den Freien Wählern)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Als Nächste hat sich Frau Kollegin Ackermann für die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN zu Wort gemeldet.

Renate Ackermann (GRÜNE): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte wurde mit der Praxis, Menschen, die ihre Strafe abgesessen haben, nachträglich noch in Sicherungsverwahrung zu nehmen, Schluss gemacht. Deshalb musste das Therapieunterbringungs-

gesetz auf Bundesebene geschaffen werden, das jetzt von den Ländern umgesetzt werden muss.

Wir sind uns nicht ganz sicher, ob der bayerische Weg der Umsetzung sehr glücklich gewählt ist. Die Unterbringung von ehemaligen Straftätern, die ihre Strafe abgesessen haben, aber immer noch sehr gefährlich sein könnten, in Bezirkskrankenhäusern und auch in Forensiken erscheint uns problematisch, und nicht nur uns. Uns liegen Briefe von Bezirkstagspräsidenten vor, mir speziell der Brief meines Bezirkstagspräsidenten, Herrn Bartsch, der große Bedenken hinsichtlich der Unterbringung in der Forensik äußert, weil er dadurch die Qualität der Therapie in der Forensik gefährdet sieht.

Er ist der Meinung, dass diese hochgefährliche Gruppe mit Patienten des allgemeinen Maßregelvollzugs nicht vermischt werden sollte, weil die Mitglieder dieser Gruppe Patienten manipulieren und Lücken im Unterbringungsgesetz suchen könnten. Diese Bedenken sind nicht ganz von der Hand zu weisen. Deshalb und weil wir glauben, dass es nicht richtig ist, die Menschen zu psychiatrisieren, halten wir die Unterbringung an Bezirkskrankenhäusern nicht für besonders glücklich.

Frau Staatsministerin Haderthauer hat eingeräumt, dass dies nicht der Königsweg ist. Sie hat gesagt, es gebe anderweitig eben keine geeigneten Einrichtungen. Das bedeutet, gäbe es anderweitig geeignete Einrichtungen, wäre dieser Weg unter Umständen nicht gewählt worden. Hier handelt es sich um eine Notlösung. Wir glauben nicht, dass zum Beispiel das Bezirkskrankenhaus Straubing für die Unterbringung geeignet ist, weil wir nicht wissen, ob das Bezirkskrankenhaus Straubing wirklich auf diesen Personenkreis ausgerichtet ist. Bisher hat sich dieses Bezirkskrankenhaus mit wirklich psychisch kranken Straftätern befasst. Hier handelt es sich aber nicht um psychisch kranke Straftäter. Wären sie es, wären sie schon längst in den forensischen Einrichtungen der Bezirkskrankenhäuser und nicht im Gefängnis untergebracht worden.

Die Bedenken, dass genau dieser Personenkreis mit psychisch kranken Straftätern vermischt wird, sind nicht von der Hand zu weisen. Deshalb haben wir große Befürch-

tungen, dass dieser bayerische Weg in die Irre führt. Wir warnen davor, diesen Weg so konsequent zu beschließen. Wir regen an, auch noch in andere Bundesländer zu schauen, zum Beispiel nach Nordrhein-Westfalen. Dort gibt es eine besondere Einrichtung, die nicht dem Gefängnis angegliedert und extra auf diesen Personenkreis ausgerichtet ist. Wir müssen uns vor Augen führen, dass dieser Personenkreis nicht unendlich groß ist. Es handelt sich um etwa 35 Personen, von denen man noch nicht weiß, ob sie alle hochgradig gefährlich sind. Es werden keine weiteren Personen nachkommen; denn jetzt wird in den Urteilen darauf geachtet, dass entweder die nachträgliche Sicherungsverwahrung verfügt oder ein Vorbehalt eingetragen wird. Diese Fälle werden also nicht mehr aufschlagen.

Wir haben es mit einem eng umrissenen Personenkreis zu tun. Wir empfehlen, für diesen Personenkreis eine andere Einrichtung zu schaffen, deren Personal direkt für diesen Personenkreis geschult ist. Eine Unterbringung mit psychisch kranken Straftätern sollte nicht erfolgen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Ich bitte jetzt Frau Meyer für die FDP nach vorne.

Brigitte Meyer (FDP): Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine werten Kolleginnen und Kollegen! Von meinen Vorrednern wurde bereits gesagt, dass zu Beginn dieses Jahres das Gesetz zur Therapierung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter des Bundes in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz erfasst diejenigen Fälle, in denen infolge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte rechtskräftig seit dem 10. Mai 2010 weiterhin als gefährlich eingestufte Straftäter aus der Sicherungsverwahrung entlassen werden oder bereits entlassen wurden.

Nach dem Therapieunterbringungsgesetz wird es unter den engen Vorgaben des Grundgesetzes und der Europäischen Menschenrechtskonvention jetzt möglich sein, psychisch gestörte gefährliche Gewalt- und Sexualstraftäter zum Zweck der Therapie in geeigneten Einrichtungen unterzubringen, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich ist. Die Bereitstellung und der Vollzug der Unterbringung liegen in der Kompetenz der Länder. Bayern ist deshalb im Zugzwang. Eile ist geboten, um das Freikommen gefährlicher Straftäter zu verhindern.

Der nun vorliegende Gesetzentwurf der Staatsregierung sieht deshalb den Vollzug des Therapieunterbringungsgesetzes im Rahmen des bestehenden Unterbringungsgesetzes vor, und zwar überwiegend durch Verweis auf bereits bestehende Vorschriften. Diese Lösung ist schnell und tragfähig. Allerdings stellen wir uns auf Dauer eine umfassendere Regelung vor; denn das Unterbringungsgesetz regelt die Unterbringung von psychisch kranken oder süchtigen Personen - auch das wurde von meiner Vorrednerin noch einmal ausführlich dargestellt. Dazu gehören vor allem Kranke, die keine Straftaten begangen haben, aber auch solche, die sich im Maßregelvollzug befinden. Die Regelungen über die im Maßregelvollzug untergebrachten Personen gehören aber nicht ins Unterbringungsgesetz, denn dies bedeutet eine Stigmatisierung der psychisch kranken Personen, die keine Straftaten begangen haben. Gerade im Hinblick auf die UN-Behindertenrechtskonvention muss dies verhindert werden. Umso weniger kann es befriedigen, dass nun durch die Umsetzung des Therapieunterbringungsgesetzes eine zweite Gruppe im Unterbringungsgesetz aufgenommen wird, die dort nicht hingehört.

Nach Ansicht der FDP-Fraktion ist der beste Weg die Schaffung eines eigenen Vollzugsgesetzes für das Therapieunterbringungsgesetz. Auch halten wir die Unterbringung der in Therapie untergebrachten Personen bei den Bezirken nicht für die bestmögliche Lösung. Die Bezirke haben auch bei uns ihre Unzufriedenheit bereits geäußert. Aus unserer Sicht wäre die beste Lösung die Schaffung eigener Therapieunterbringungseinrichtungen, in denen die Betroffenen sicher untergebracht sind und in denen die bestmögliche Behandlung gewährt werden kann, damit die Untergebrachten schnell entlassen werden können. Wie gesagt, wir sehen zu der schnellen

Lösung des vorliegenden Gesetzentwurfs momentan keine Alternative. Gesetzgeberisches Zögern darf nicht die Bevölkerung gefährden.

Die schnelle Lösung hat für uns aber auch nur Übergangscharakter. Deshalb freut es uns, dass die Staatsregierung auf die Anregung der FDP zur Befristung des Gesetzes auf drei Jahre eingegangen ist. Dies demonstriert den Übergangscharakter der Regelung. In diesen drei Jahren, so meinen wir, können wir zügig, aber ohne Hektik die ersten Erfahrungen mit dem Therapieunterbringungsgesetz machen. Wir können den gesetzgeberischen Bedarf in Bayern ebenso prüfen wie den tatsächlichen Bedarf an Einrichtungen und Therapieangeboten. Das wurde von der Vorrednerin auch angesprochen. Wir können unter Einbeziehung der betroffenen Verbände sowie der Experten die dauerhaft beste Lösung zum Wohle der Allgemeinheit und im Sinne der Personen in Therapieunterbringung finden. Die gewählte Zeitspanne ist aus unserer Sicht notwendig, aber auch ausreichend, um eine ausgewogene Lösung zu finden, die zum einen dem Sicherheitsbedürfnis und zum anderen der Besserung der Untergebrachten verbunden mit den ihnen einzuräumenden Freiheiten gerecht wird. Bis dahin unterstützen wir den jetzt vorliegenden Gesetzentwurf aufgrund der Dringlichkeit einer Regelung und erwarten interessiert die Diskussionen in den Ausschüssen.

(Beifall bei der FDP und der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Weitere Wortmeldungen haben wir hier oben nicht vorliegen. Die Aussprache ist geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, dass dieser Gesetzentwurf dem Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit als federführendem Ausschuss zugewiesen wird. Ich nehme an, das trifft auf Ihr Verständnis. - Ich sehe keine Einwände. Dann haben wir es so beschlossen.